

Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig

■ 1. Aufgabe der Einigungsstelle

Die Einigungsstelle hat die Aufgabe, in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten eine gütliche Einigung anzustreben und so deren Beilegung einfach und kostensparend, d. h. ohne Inanspruchnahme der Gerichte, zu ermöglichen.

■ 2. Zuständigkeit

Die Einigungsstelle ist sachlich für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zuständig, in denen ein Anspruch aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht wird (§ 15 Abs. 1 UWG, § 1 Einigungsstellenverordnung).

Sie ist örtlich zuständig, wenn der Antragsgegner im IHK-Bezirk seine gewerbliche bzw. selbständig berufliche Niederlassung oder mangels dieser seinen Wohnsitz oder gegebenenfalls seinen inländischen Aufenthaltsort hat (§§ 15 Abs. 4, 14 Abs. 1 UWG). Sie ist auch dann örtlich zuständig, wenn in ihrem Bezirk die strittige Handlung begangen wurde (§§ 15 Abs. 4, 14 Abs. 2 UWG).

■ 3. Besetzung

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (EinigungsstellenVO) regelt die gesamte Tätigkeit der Einigungsstelle. Diese ist aufgrund der Verordnung bei der IHK errichtet worden, tagt in deren Geschäftsräumen und ist mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben und auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts erfahren sein. Die Beisitzer sind sachverständige Unternehmer oder Verbraucher.

Sie werden für jede Verhandlung aus der jährlich neu aufzustellenden Liste der IHK berufen.

Die Liste der Vorsitzenden und Beisitzer kann bei der Geschäftsstelle der IHK eingesehen werden und wird in der IHK-Zeitschrift veröffentlicht. Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Einigungsstelle gelten die §§ 41 bis 43, 44 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozessordnung entsprechend (vgl. § 15 Abs. 2 UWG).

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch trifft das Landgericht (Kammer für Handelssachen, mangels dieser: Zivilkammer), das für den Sitz der Einigungsstelle zuständig ist.

■ 4. Geschäftsführung

Die Geschäfte der Einigungsstelle werden von der IHK geführt. Zuschriften sowie mündliche und telefonische Mitteilungen und Anfragen sind daher an die Anschrift der Geschäftsstelle der IHK zu richten.

■ 5. Gang und Kosten des Verfahrens

a.) Verfahrensbeginn und Antragstellung

Wer ein Verfahren vor der Einigungsstelle einleiten will, reicht einen Antrag mit Begründung in mindestens 3-facher Ausfertigung schriftlich bei der Geschäftsstelle ein oder erklärt ihn dort zu Protokoll. Im Antrag sollten auch die Beweismittel angegeben werden. Ihm sind evt. vorhandene Urkunden im Original oder als Kopie und sonstige Beweismittel beizufügen (§ 4 EinigungsstellenVO).

Antragsberechtigt sind die Mitbewerber des Beklagten (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG), die Industrie- und Handelskammern (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG), rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständig beruflicher Interessen (unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG) sowie (im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG) qualifizierte Einrichtungen, z. B. Verbraucherverbände.

Die Gegenpartei muss der Anrufung der Einigungsstelle außer in den Fällen, in denen die Wettbewerbshandlungen Verbraucher betreffen, zustimmen (§ 15 Abs. 3 UWG).

Durch die Anrufung der Einigungsstelle wird die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen (§ 15 Abs. 9 Satz 1 UWG).

Während der Anhängigkeit eines Einigungsstellenverfahrens ist die Klage auf Feststellung, dass der geltend gemachte Anspruch nicht besteht, unzulässig (§ 15 Abs. 10 Satz 3 UWG).

Die Einigungsstelle kann die Einleitung von Verhandlungen ablehnen, wenn sie den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich für nicht zuständig hält (§ 15 Abs. 8 UWG).

b.) Mündliche Verhandlung, Ladung und persönliches Erscheinen

Der Vorsitzende legt den Termin für die mündliche Verhandlung fest und sorgt für die ordnungsgemäße Ladung der Parteien gem. § 6 Abs. 1 EinigungsstellenVO. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage, kann aber vom Vorsitzenden auch verlängert oder verkürzt werden.

Die Verhandlung vor der Einigungsstelle ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann aber Dritten die Anwesenheit gestatten, wenn diese ein berechtigtes Interesse haben (§ 5 Abs. 1 EinigungsstellenVO). Auch Zeugen und Sachverständige dürfen gehört werden, wenn sie freiwillig vor der Einigungsstelle erscheinen (§ 5 Abs. 2 EinigungsstellenVO).

Um den vertraulichen Charakter der Verhandlung zu wahren, kann der Vorsitzende die Teilnehmer dazu verpflichten, alle Tatsachen, die ihnen durch das Verfahren bekannt werden, geheim zu halten (§ 5 Abs. 3 EinigungsstellenVO).

Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und durch Ordnungsgelder erzwingen (§ 15 Abs. 5 UWG), es sei denn, ein geeigneter Vertreter ist zum Verhandlungstermin anwesend. Auch wenn keine Anordnung erfolgt ist, sollten die Parteien möglichst persönlich erscheinen, um die vollständige Aufklärung des Sachverhalts und eine gütliche Einigung zu ermöglichen. Lassen sich die Parteien durch Bevollmächtigte vertreten, müssen diese eine schriftliche Vollmacht vorlegen, die auch zur Abgabe von Erklärungen, insbesondere zum Abschluss eines Vergleichs, ermächtigt. Der Bevollmächtigte muss außerdem zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage sein.

Die Beschlüsse der Einigungsstelle werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

Jede Verhandlung wird in einer Niederschrift festgehalten.

c.) Einigungsvorschläge, Vergleich

Die Einigungsstelle soll einen gütlichen Ausgang des Verfahrens anstreben und kann dazu im Einzelfall den Parteien auch einen schriftlichen, begründeten Einigungsvorschlag unterbreiten (§ 15 Abs.6 UWG).

Kommt eine Einigung zwischen den Parteien zustande, wird dieser Vergleich in einer Urkunde schriftlich niedergelegt. Die Vereinbarung kann insbesondere die Unterlassung der beanstandeten Handlung für die Zukunft beinhalten, aber auch Schadensersatz, die Zahlung eines Ausgleichsbetrages oder eine Vertragsstrafe für zukünftige Zuwiderhandlungen gegen den Vergleich.

Aus einem vor der Einigungsstelle geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wobei § 797a der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden ist (§ 15 Abs.7 UWG).

Kann keine Einigung erzielt werden, stellt die Einigungsstelle dies ordnungsgemäß fest. Es bleibt dann den Parteien überlassen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

d.) Kosten des Verfahrens

Für das Verfahren vor der Einigungsstelle werden keine Gebühren erhoben, aber gem. § 8 EinigungsstellenVO werden die erforderlichen Auslagen durch die IHK wie Beiträge eingezogen.

Welche Partei welchen Anteil der Auslagen zu tragen hat, entscheidet ggf. die Einigungsstelle (§ 8 Abs. 2 EinigungsstellenVO).

Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten, z. B. für den Rechtsanwalt oder Bevollmächtigte, selbst.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Kammer - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Grundsatzfragen
Bereich Recht

Phuong Thao Dinh Van
Telefon 0341 1267-1332
Telefax 0341 1267-1422
E-Mail dinhvan@leipzig.ihk.de